

Korporationsaufsichtsgesetz

Antrag Fraktion GN SP für die 2. Lesung

Unsere Fraktion beantragt, den Art. 14 des KAG neu zu formulieren und so dem «Zusammenschluss» der Nidwaldner Korporationen einen rechtlich festeren Rahmen zu geben. Dies dient nicht zuletzt dem Wohl der einzelnen Korporationen, aber auch dem ganzen Kanton, da unsere Formulierung grössere Rechtssicherheit bietet.

Antrag des Regierungsrates	Neu
Art. 14 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen	Art. 14 Korporationsverband
¹ Die Korporationen bilden eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen. Alle Korporationen delegieren eine angemessene Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern.	¹ Zwei oder mehrere Korporationen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben sowie zur Errichtung und zum Betrieb gemeinschaftlicher Anstalten einen Korporationsverband bilden.
² Der Regierungsrat kann Korporationen zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten.	² Zweck und Organisation werden in einem Statut festgelegt, das von den beteiligten Korporationsgemeinden zu genehmigen ist.
³ Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen ist insbesondere zuständig: 1. für gemeinsame Anliegen der Korporationen; 2. als Kontaktstelle für den Kanton bei Geschäften, die mehrere Korporationen betreffen; 3. für die Unterstützung des Kantons bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen, die alle Korporationen betreffen.	³ Die Genehmigung des Statuts durch den Regierungsrat sowie der Beitritt der im Statut festgesetzten Anzahl von Korporationen bewirkt das Entstehen des Korporationsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Entscheide des Verbandes gelten in den angeschlossenen Korporationen wie eigene Erlasse und sind den übrigen Erlassen der einzelnen Korporation übergeordnet.
⁴ Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen kann in Form eines Vereins oder einer vergleichbaren Organisation ausgestaltet werden.	

Begründung

Die regierungsrätliche Vorlage lässt unseres Erachtens zu viele offene Fragen und Unklarheiten, die die Umsetzung wie Anwendung dieses Gesetzes erschweren und unnötige Diskussionen befeuern können. Diese Unklarheiten betreffen insbesondere:

Abs. 1 suggeriert, *alle* Korporationen seien der Vereinigung angeschlossen; Abs. 2 sieht dann jedoch die Verpflichtung zum Beitritt vor. Also – so die Schlussfolgerung – sind doch nicht alle dabei. Ein «Verein» (vgl. Abs. 4) zeichnet sich jedoch durch die Koalitionsfreiheit aus, die mit Abs. 2 offenbar leicht ausser Kraft gesetzt werden kann.

Abs. 1 bleibt bezüglich der Anzahl der Delegierten schwammig. Was heisst «angemessen»?

Abs. 3 ist bezüglich der Kompetenzen und Abs. 4 bezüglich Organisation völlig vage gehalten. Die Formulierungen von «insbesondere» oder «kann» werden in Regel in den gesetzgebenden Instanzen als «Gummiartikel» kritisiert.

Schliesslich fehlt die Kontrolle dieses Zusammenschlusses auch eine Form der Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.

Unser Vorschlag orientiert sich am Gemeindeverband gem. Gemeindeorganisationsgesetz, NG 171.1, Art. 140ff ([NG 171.1 - Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden - Kanton Nidwalden - Erlass-Sammlung](#)). Dies erlaubt insbesondere folgende Zuordnungen:

- Zweck und zweckentsprechende Organisation (Leitung [Vorstand, Präsidium], Repräsentanz [Delegierte], Finanzierung etc.) sind den (jeweils) beteiligten Korporationen überlassen.
- Auch gemeinschaftliche Betriebe werden ermöglicht.
- Die demokratische Mitwirkung in den einzelnen Korporationen ist sichergestellt.
- Die Aufsicht durch den Regierungsrat ist gesichert.
- Die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts berechtigt den Korporationsverband zum Erlass von hoheitlichen Verfügungen in den statutarisch an ihn übertragenen Zuständigkeiten.

Dies erlaubt ein Arbeiten der Korporationen zum Wohl der Bevölkerung in Nidwalden auf einer zuverlässigen und sicheren gesetzlichen Grundlage.

29. Mai 2026

Fraktion Grüne SP